

Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2017

Im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach § 61 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern haben die Beschäftigten an Schulen gegenüber den nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern eine besondere Verantwortung. Dies gilt auch, wenn die Schülerinnen und die Schüler durch chronische Erkrankungen dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt sind. Notwendige Hilfsmaßnahmen während des Unterrichtes können Voraussetzung dafür sein, dass chronisch kranke Kinder und Jugendliche gleichberechtigt am schulischen Leben teilhaben können.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder und an Jugendliche durch pädagogisches Fachpersonal in der Schule. Somit liegt es im Ermessen der Schulen, ob sie dem Wunsch der Erziehungsberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen in der Schule zustimmen.

Unberührt von dem Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift bleibt die Regelung des § 37 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, aus der sich ein individualrechtlicher Anspruch auf Leistungen der Häuslichen Krankenpflege gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ergibt.

Daher gelten für notwendige Hilfsmaßnahmen während der Schulzeit folgende Regelungen:

1. Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Verantwortung für die Medikation oder für sonstige Hilfsmaßnahmen liegt bei den Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei der Schülerin oder bei dem Schüler selbst, sofern diese beziehungsweise dieser dazu in der Lage ist. Eine notwendige Voraussetzung für die optimale Betreuung und Förderung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen ist die gezielte und sachgerechte Information der Schule seitens der Erziehungsberechtigten über den Gesundheitszustand des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen.

Zusätzlich muss eine schriftliche Anordnung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes des jeweiligen Kindes durch die Erziehungsberechtigten der Schule vorgelegt werden (siehe Anlage 2). Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Koordinierung und Umsetzung der Vereinbarungen.

Sofern die in der Vereinbarung benannte Lehrkraft beziehungsweise PmsA in der Schule nicht anwesend ist, muss die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter in diesem Fall die Erziehungsberechtigten unverzüglich informieren (siehe Anlage 1).

2. Hilfsmaßnahmen im Sinne der Medikation nach ärztlicher Verordnung

Die Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen, wie das Verabreichen von Medikamenten durch Beschäftigte, sind weder Bestandteil der Ausbildung der Lehrkräfte beziehungsweise des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA), noch gehören sie zu ihren Dienstpflichten und werden seitens des Dienstherren auch nicht angewiesen.

Weitere medizinische Maßnahmen und Pflegemaßnahmen, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen, insbesondere das Katheterisieren, Intubieren, Sondieren, sind durch schulisches Personal nicht vorzunehmen.

3.2. Gabe von Medikamenten

Die Gabe von Medikamenten kann nur im Rahmen einer ärztlichen Verordnung erfolgen. Dabei sind die Regelungen der Anlage 2 umzusetzen.

3.3. Erinnerung an die Medikamenteneinnahme

Wenn Schülerinnen und Schüler Unterstützung bei der Einhaltung der Einnahmezeiten von Medikamenten benötigen, sollte die Beschäftigte oder der Beschäftigte nach Möglichkeit diese leisten. Voraussetzung dafür sind die rechtzeitige Information sowie die genaue, schriftliche Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Beschäftigten oder dem Beschäftigten. Die Regelungen gemäß Nummer 3.1. dieser Verwaltungsvorschrift bleiben hiervon unberührt.

3. Ermächtigung der Beschäftigten

3.1. Vereinbarungen zur Teilübertragung der Personensorge

Für Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung bei der einfachen Medikamentenanwendung von zum Beispiel Tabletten, Tropfen und Salben benötigen, die nicht durch die Erziehungsberechtigten gewährleistet werden kann, sind schriftlich fixierte Vereinbarungen zur Teilübertragung der Personensorge zwischen einzelnen Beschäftigten und den Erziehungsberechtigten notwendig, die auch eine Schweigepflichtentbindung der behandelnden Ärzte für medizinische Rückfragen enthält (siehe Anlage 1).

3.4. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist ausschließlich personenbezogen und beruht auf Freiwilligkeit sowohl der Beschäftigten beziehungsweise des Beschäftigten als auch der Erziehungsberechtigten für eine genau zeitlich definierte Dauer.

3.5. Dokumentation

Die Medikation beziehungsweise die Hilfsmaßnahme ist fortlaufend durch die Beschäftigte beziehungsweise den Beschäftigten zu dokumentieren (Anlage 4), damit

zweifelsfrei belegbar ist, von wem das Medikament zu welchem Zeitpunkt und in welcher Dosierung gegeben wurde. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Medikamentengabe oder mit den Hilfsmaßnahmen beziehungsweise eine Verweigerung seitens der Schülerin oder des Schülers sind ebenfalls zu dokumentieren. Im Falle der Verweigerung sind die Erziehungsberechtigten oder im Notfall eine Ärztin oder ein Arzt umgehend zu informieren.

3.6. Lagerung und Aufbewahrung

Die Schule kann die Verantwortung für die Gabe von Medikamenten nur in dem Rahmen übernehmen, für den sie eine Lagerung und Aufbewahrung der zu verabreichenden Medikamente gemäß ihrer pharmazeutischen Lagerungsvorschrift und sicher vor den Schülerinnen und Schülern in der Schule gewährleisten kann.

3.7. Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen

Besonders zu regeln ist, ob die erforderlichen Hilfsmaßnahmen der Teilnahme beim „Lernen am anderen Ort“ für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Erkrankungen entgegenstehen. Mit den Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld zu klären, inwieweit Hilfsmaßnahmen notwendig sind. Sollte die Schule diese beziehungsweise die Fürsorgepflicht nicht umfänglich gewährleisten können, kann die Teilnahme der Schülerin / des Schülers nur erfolgen, wenn die notwendigen Hilfsmaßnahmen anderweitig sichergestellt werden können, zum Beispiel durch die Begleitung einer oder eines Erziehungsberechtigten. Die Gesundheit der Schülerin / des Schülers hat hierbei immer Vorrang.

4. Notfälle

4.1. Maßnahmen der „Ersten Hilfe“

Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ bleiben von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt. Gemäß § 323c des Strafgesetzbuches sind grundsätzlich alle Personen im Notfall verpflichtet, „Hilfe“ zu leisten. Maßnahmen sind jede Hilfestellung, die aus Ersthelfersicht sowohl erforderlich wie auch möglich und zumutbar sind. Der Umfang der Hilfe Maßnahmen richtet sich nach dem Wissen und nach den Fertigkeiten der Ersthelferin oder des Ersthelfers und den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln. Welche Hilfe konkret notwendig ist, kann nur im Einzelfall durch die Beschäftigte / den Beschäftigten und bei Abwägung aller Umstände entschieden werden. Im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten werden Beschäftigte regelmäßig in der „Ersten Hilfe“ fortgebildet.

4.2. Gabe eines Medikamentes mittels Injektionen

Die Gabe einer Injektion ist eine invasive medizinische Maßnahme, die eine klare Indikation nach entsprechender Diagnostik, nach Fertigkeiten zur Injektionstechnik sowie nach Fähigkeiten zum Erkennen von möglichen

Komplikationen voraussetzt. Dies alles ist nicht Bestandteil der Ausbildung und der Fortbildung der Beschäftigten im Rahmen der „Ersten Hilfe“. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Beschäftigten daher keine dienstliche Anweisung erteilen, einer Schülerin oder einem Schüler ein Medikament mittels Injektion zu verabreichen.

S ofern Beschäftigte freiwillig die Medikation mittels Injektionen vornehmen, ist sicherzustellen, dass im Vorfeld eine Qualifizierung durch entsprechendes Fachpersonal vorgenommen wird.

4.3. Notfall-Maßnahmenplan

Im Rahmen ihrer Erkrankung kann es bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern hilfreich sein, mit den Erziehungsberechtigten und mit der behandelnden Ärztin oder mit dem behandelnden Arzt des Kindes schriftlich einen Notfall-Maßnahmenplan (Anlage 3 Schüler-Notfall-Pass) aufzustellen, den die Schülerin oder den der Schüler bei sich trägt und den Beschäftigten der Schule das Ergreifen von entsprechend festgelegten Maßnahmen ermöglicht.

5. Versicherungsschutz der Beschäftigten

5.1. Versicherungsschutz aller Beschäftigten bei der Durchführung von Maßnahmen der „Ersten Hilfe“

Beschäftigte, die im Notfall „Erste Hilfe“ leisten, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

5.2. Versicherungsschutz von angestellten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei der Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen

Angestellte Beschäftigte sind gemäß § 2 Abschnitt 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert. Notwendige medizinische Hilfsmaßnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und sind deshalb als versicherte Tätigkeit zu werten.

5.3. Versicherungsschutz von beamteten Beschäftigten bei der Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen

Für beamtete Beschäftigte sind beamtenrechtliche Regelungen zur Dienstunfallfürsorge anzuwenden, da beamtete Beschäftigte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind.

5.4. Beschränkung der Haftung

Zur Haftungsbeschränkung gelten die Regelungen der §§ 104 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der Beschäftigten auf Ersatz für einen entstandenen Personenschaden während einer Hilfsmaßnahme grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn diese fehlerhaft geleistet wurde. Dies gilt nicht bei einer grob fahrlässig oder bei einer vorsätzlich herbeigeführten Schädigung der Schülerin oder des Schülers.

6. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen“ vom 4. Juli 2005 (Mittl. bl. BM M-V S. 706) außer Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2017

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Birgit Hesse

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 107

Anlage 1 (Vereinbarung bitte in Kopie an die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt)

.....

.....

.....

(Anschrift der Erziehungsberechtigten)

.....

(Ort, Datum)

An die

.....

.....

.....

.....

(Anschrift der Schule)

Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen / über die Verabreichung von Medikamenten

Hiermit vereinbaren wir als Erziehungsberechtigte der Schülerin / des Schülers..... mit den im Folgenden genannten Beschäftigten der oben angegebenen Schule, die nachfolgend genannte ärztlich verordnete Medikamentengabe beziehungsweise medizinische Hilfsmaßnahme durchzuführen, weil unsere Tochter / unser Sohn die Maßnahme nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Wir stellen die Beschäftigte / den Beschäftigten, von jeglicher Haftung für diese Unterstützung frei.

Für medizinische Rückfragen durch die Beschäftigte / den Beschäftigten entbinden wir die betreuende Ärztin / den betreuenden Arzt von ihrer / seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Die Vereinbarung soll bis zum (Datum einfügen) / zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig sein. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....

(Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

.....

Diagnose / ärztliche Indikation für die zu betreuende Schülerin / den zu betreuenden Schüler

.....
.....

Art der Maßnahme:

.....
.....

Telefonische Erreichbarkeit:

Erziehungsberechtigte:.....

Ärztin / Arzt:

Schulleiterin / Schulleiter der Schule:

Die Schulleitung ist darüber informiert, dass (Name der Beschäftigten/des Beschäftigten) die festgelegte Medikamentengabe beziehungsweise medizinische Hilfsmaßnahme bei der Schülerin / dem Schüler übernimmt, da diese Schülerin / dieser Schüler die Maßnahmen nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Wenn die Beschäftigte oder der Beschäftigte auf Grund von Nichtanwesenheit das Medikament gemäß der Vereinbarung nicht geben kann, geht die Verantwortung auf die Erziehungsberechtigten und nicht auf die Schule über. In diesem Fall hat die Schule die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

.....
(Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters)

Beschäftigte / Beschäftigter der Schule:

Ich übernehme freiwillig die Durchführung der oben beschriebenen Medikamentengabe beziehungsweise medizinischen Hilfsmaßnahme.

Falls ich in Zukunft die Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder nicht mehr durchführen möchte, werde ich die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung davon unverzüglich schriftlich informieren.

.....
(Namen und Unterschriften der Beschäftigten/des Beschäftigten)

Anlage 2

Medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name der Schülerin / des Schülers:

Geburtsdatum:

Hiermit bestätige ich, dass die Verabreichung folgender Medikamente beziehungsweise die Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Beschäftigte der Schule erfolgen kann.

Art der Maßnahme:

Medikament / Dosierung

Medikament / Dosierung

Medikament / Dosierung

Medizinische Hilfsmaßnahme:

Medizinische Hilfsmaßnahme:

Medizinische Hilfsmaßnahme:

Sonstige Bemerkungen der Ärztin / des Arztes

.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der Ärztin / des Arztes)

.....

Anlage 3

Schüler-Notfall-Pass

Dieser Ausweis gehört:	Im Notfall bitte benachrichtigen:	Bitte beachten:
Name: _____	Erziehungsberechtigte: _____ _____	Diabetiker / in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____
Vorname: _____	Anschrift: _____ _____ Tel.: _____	Medikamenten- unverträglichkeit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____
Geburtsdatum: _____	Schule: _____ _____ Tel.: _____	Wenn ja, welche? _____
Straße/Nr.: _____	Hausärztin / Hausarzt: _____ Anschrift: _____	Nahrungsmittel- unverträglichkeit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____
PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____ <i>Wichtige Telefonnummern:</i>	Telefon: _____ Notarzt / Feuerwehr: 112	Wenn ja, welche? Bekannte Erkrankungen (Asthma, Epilepsie...) _____ Notruf / Polizei: 110

Anlage 4

Nachweis über die Medikamentengaben

Durchführungsdokumentation für das Kind _____ geb. _____

Monat/ Jahr _____

Zeit	Dosierung	Monat/ Jahr																					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	

Besonderheiten/Auffälligkeiten:

Tag/Zeit: _____

Tag/Zeit: _____

Handzeichenkürzel der verabreichenden Fachkraft:

Stempel der Einrichtung:

Name _____ Kürzel _____

Name _____ Kürzel _____